

InfrastrukturRecht

Energie · Verkehr · Abfall · Wasser

Geschäftsführende Herausgeber

Hans-Joachim Reck
VKU
Prof. Dr. Christian Theobald
BBH

Herausgeber

RiBVerfG Prof. Dr. Gabriele Britz
Bundesverfassungsgericht
Christian Held
BBH, GEODE
Prof. Dr. Georg Hermes
Universität Frankfurt a.M.
Folkert Kiepe
Beigeordneter a.D. Deutscher Städtetag
Prof. Dr. Christian Koenig
Universität Bonn
Dr. Carsten Kreklau
BDI
Prof. Dr. Jürgen Kühling
Universität Regensburg
Andrees Gentzsch
BDEW
Reiner Metz
VDV
Dr. Christiane Nill-Theobald
TheobaldConsulting
Detlef Raphael
Deutscher Städtetag
Prof. Dr. Jens-Peter Schneider
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Adolf Topp
AGFW

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- R. Sachsenhauser:* Zur Fälligkeit von regelmäßigen Zahlungen an Anlagenbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 26
J. B. Soetebeer/A. Bartsch: Datenschutz im Energievertrieb – Rechtliche Grundlagen und Einzelfragen in der Praxis (Teil 1) 29
V. Dilken: 1 + 1 = 1 – Dauerbrenner Anlagenzusammenfassung von Photovoltaik-Anlagen 33

Energie

- OLG Celle:* Zur Unterbrechung der Energie-/Wasserversorgung wegen Zahlungsrückständen aus unterschiedlichen Versorgungssparten in der Grundversorgung 37
LG Kiel: Auswahlkriterien bei Konzessionsvergabe müssen sich an den Zielen des § 1 EnWG orientieren 38
LG Köln: Zur Überprüfung von Konzessionsentscheidungen von Kommunen 39
OVG Bautzen: Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 40
BNetzA: Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) 41
BNetzA: Verpflichtung eines Verteilernetzbetreibers zum Anschluss von Energieanschlussäulen an das Niederspannungsnetz im Rahmen eines besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG 43

Wasser

- VGH Mannheim:* Vermutung der Richtigkeit geeichter Wasserzähler widerlegbar 44

Telekommunikation

- OVG Münster:* Zum Verhältnis zwischen § 53 und § 56 TKG 1996 sowie zu unverhältnismäßig hohen Kosten i.S.d. § 56 II 2 TKG 1996 45
BNetzA: Vorstellung von Szenarien zur Bereitstellung von Frequenzen ab 2017 46

Spartenübergreifendes

- EuGH:* In-House-Vergabe an Auftragnehmer, der von mehreren Gebietskörperschaften gemeinsam kontrolliert wird 47

In Zusammenarbeit mit der
Neuen Juristischen Wochenschrift

Nr. 2 • 13. Februar 2013

10. Jahrgang

Mit Internet-Volltext-Service www.IR.beck.de der besprochenen Entscheidungen

Verlag C.H.Beck München und Frankfurt a.M.



Beiträge

Zur Fälligkeit von regelmäßigen Zahlungen an Anlagenbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

Rechtsanwalt Dr. Rupert Sachsenhauser, Bochum*

Nach § 16 I 1 EEG 2012 (im folgenden „EEG“) müssen die Netzbetreiber den Anlagenbetreibern den Strom aus Anlagen, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, nach Maßgabe der §§ 18-33 EEG vergüten. Der im EEG neu eingefügte § 16 I 3 regelt nun ausdrücklich, dass monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten sind. Nachdem zum 30.9.2012 allein 31.007.000 kWp Leistung durch geförderte Photovoltaikanlagen installiert waren, ist die Frage von Fälligkeiten, Zahlungsfristen und Zinseffekten durchaus von Belang¹. Die Clearingstelle EEG hat ihrerseits bereits Stellung bezogen und empfiehlt den Netzbetreibern, die Abschläge bis zum 15. des auf die vergütungsfähige Stromerzeugung folgenden Monats zu zahlen².

I. Fälligkeit der Vergütung

Da sich weder aus der Historie noch aus der Gesetzesbegründung oder dem Umfeld etwas anderes entnehmen lässt, gelten die allgemeinen Regeln des BGB³. Gemäß § 271 BGB ist eine Leistung, für die weder eine Zeit bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist, sofort fällig. Da das Gesetz keine Aussagen im Hinblick auf die Fälligkeit enthält und man auch aus den Umständen nichts entnehmen kann, ist die Leistung demnach sofort fällig. Die Erteilung einer Rechnung ist grundsätzlich keine Fälligkeitsvoraussetzung. Dies gilt auch, wenn der Schuldner gem. § 14 UStG wegen des Bestehens einer Umsatzsteuerverpflichtung oder nach der Verkehrssitte einen Anspruch auf eine spezifizierte Rechnung hat⁴. Wenn der Netzbetreiber die Ablesung im Auftrage des Anlagenbetreibers vornimmt und sich die Rechnung selbst ausstellt, muss dies umso mehr gelten. Der Verzug des Netzbetreibers selbst kann nicht zu einer Verschiebung der Fälligkeit seiner Verpflichtung führen.

Da sich die Vergütung nach Feststellung der Einspeisemenge meist, insbesondere bei Photovoltaikanlagen, im Dreisatz errechnen lässt, ist diese – von der ersten Zahlung einmal abgesehen – spätestens sofort nach Eingang dieser Daten beim Netzbetreiber (also z.B. nach manueller Ablesung oder nach automatischer Übersendung der Daten) fällig. So schlussfolgert wohl auch Salje⁵, der zwar einerseits von der Rechnungserstellung durch den Anlagenbetreiber spricht, aber im Folgesatz dann doch feststellt, da „die Höhe der Vergütung erst zum Abrechnungszeitpunkt sicher feststeht, wird der Vergütungsanspruch dem Umfang nach erst zu diesem Zeitpunkt fällig“. Weitergehend hält Lehnert⁶ entsprechend den allgemeinen Fälligkeitsregeln eine Einspeisung für eine Fälligkeitsvoraussetzung und betrachtet als einzige weitere Voraussetzung lediglich die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der eingespeisten Strommenge durch

den Betreiber. Sofern also der Anlagenbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter die Messeinrichtung selbst betreibt, erlangt der Netzbetreiber erst durch die Mitteilung des Anlagenbetreibers Kenntnis von der relevanten Strommenge („Rechnungsstellung“). Ist dagegen der Netzbetreiber selbst Betreiber der Zähler und kann er sie jederzeit ablesen, so wäre die Vergütung bereits im Zeitpunkt der Einspeisung fällig.

Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber, sofern er nicht Betreiber der Messstelleneinrichtung ist, unverzüglich nach Mitteilung der relevanten Strommenge und falls er Betreiber der Messstelleneinrichtung ist, unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – nach der Ableseperiode gem. § 269 I BGB i.V.m. § 270 IV BGB den Überweisungsvertrag (§ 675f BGB) mit seiner Bank abzuschließen hat. Bei den heutigen EDV-mäßigen Zahlungs- und Buchungsverfahren sollte das Geld innerhalb von drei Bankarbeitstagen auf dem Konto des Anlagenbetreibers

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Sachsenhauser Rechtsanwälte, Bochum, Dorsten, Regensburg

- 1 Zur Verdeutlichung folgendes Zahlenspiel: Bei einer 100 kWp-Anlage (unterstellt: 1000 Sonnenstunden/a, 0,35 EUR/kWh Vergütung, handelsrechtliche Verzinsung 5%/a) hat eine Verschiebung der durchschnittlichen Zahlung um einen Monat, betrachtet auf die Förderdauer von 20 Jahren, einen Zinseffekt von 7.738,78 EUR. Nimmt man diesen Betrag als Faktor und streicht bei der oben erwähnten installierten Leistung zwei Nullen, so kann man erahnen, um welche Beträge es geht.
- 2 Vgl. dazu die Empfehlung 2012/6 der Clearingstelle EEG, abzurufen im Internet unter: www.clearingstelle-eeg.de/files/2012-6_Empfehlung.pdf. Siehe auch die Empfehlung 2011/12 der Clearingstelle EEG, ebenfalls abzurufen im Internet unter: www.clearingstelle-eeg.de/files/201112_Empfehlung.pdf; Empfehlung der Clearingstelle EEG v. 21.6.2012, IR 2012, 212 ff.
- 3 Salje, EEG 2012, 6. Aufl. 2012, § 16 Rn. 35; Lehnert, in: Altrock/Oschmann/Theobald, Komm. z. EEG, 3. Aufl. 2011, § 16 Rn. 33; Empfehlung 2011 Rn. 56 ff.
- 4 Grünberg, in: Palandt, BGB, 71. Aufl. 2012, § 271 Rn. 7; BGHZ 113, 285, Krüger, in: Münchner Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 276 Rn. 19.
- 5 Salje, (o. Fn. 3).
- 6 Lehnert, (o. Fn. 3).

Wie kann ich alle nachfolgenden Entscheidungen und Dokumente der IR abrufen?

- Unter www.ir.beck.de gelangt man auf die Homepage der IR
- Links unten befindet sich der **LOGIN-Bereich**: Einfach Benutzernamen und Passwort in das entsprechende Feld eintragen
- In das Suchfeld (GO-Suche) wird das Wort „**becklink**“ und die sog. sechsstellige „**becklink-Nummer**“ eingegeben; diese Nummer befindet sich am Ende eines Beitrages oder einer Urteilsbesprechung in der jeweiligen Ausgabe der IR
- Der gesamte Inhalt der IR steht nun exklusiv zur Verfügung: sämtliche zitierten Entscheidungen und Dokumente können nun im Volltext ausgedruckt werden

sein⁷. Das heißt, wenn man aus Praktikabilitätsgründen eine monatliche bzw. jährliche Ablesung als gegeben ansieht, müsste die Zahlung spätestens mit dem dritten Bankarbeitstag nach der Ablesung – zumindest, wenn diese der Netzbetreiber selbst elektronisch vornimmt – erfolgt sein, wobei es auf die Abrechnung nicht ankommt⁸.

II. Fälligkeit von Abschlagszahlungen

Um den Anspruch des einspeisenden Anlagenbetreibers auf die Zahlung von Abschlägen – trotz der geübten Praxis – eindeutig zu belegen⁹, wurde im EEG der § 16 I 3 neu eingefügt: „Auf die zu erwartenden Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.“ Er gilt gem. § 66 I Nr. 6 EEG auch für alle EEG-Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum vor dem 1.1.2012. Ob eine Abschlagszahlung auch bereits innerhalb des Monats der diese Zahlung betreffenden Einspeisung oder erst nach Abschluss dieses Monats fällig wird, ist weder der Gesetzesbegründung¹⁰ noch auf den ersten Blick dem Gesetzestext¹¹ zu entnehmen.

1. Fälligkeit von Abschlagszahlungen bei monatlicher Abrechnung

Nach § 16 I 3 EEG sind auf die „zu erwartenden Zahlungen“ monatlich Abschläge zu leisten. Bei monatlicher Abrechnung bedeutet dies bei wörtlicher Auslegung, dass auf die monatlichen Zahlungen vorher Abschläge zu leisten sind. Da im Gegensatz zu § 13 StromGVV und § 13 GasGVV, die jeweils die Abschlagszahlungen der Grundversorgungskunden gegenüber den Versorgern regeln, in § 16 I 3 EEG nicht vorausgesetzt wird, dass „der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird“ – also dem Gesetzgeber das Thema bekannt war –, ist wohl im Gegenschluss davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dies bewusst so geregelt hat.

Nach der Definition von „Abschlagszahlung“, wie sie der Gesetzgeber in § 632a BGB für das Werkvertragsrecht gebraucht, ist dies als eine auf eine erbrachte Leistung vor der endgültigen Abrechnung erforderliche Zahlung. Das heißt, es ist kein Vorschuss, der vor der Leistungserbringung zu zahlen ist, sondern generell im Werkvertragsrecht eine Teilzahlung nach einer Teilleistungserbringung. Wendet man diesen Rechtsgedanken an, ist die Abschlagszahlung monatlich nach Leistungserbringung fällig. Nach wörtlicher Auslegung wäre die Zahlung also direkt am Monatsletzten/Monatsersten (24.00/00.00) fällig. Damit würde die Fälligkeit der Abschlagszahlung mit der Fälligkeit der Zahlung (s.o. II.) zusammenfallen. Dies steht eindeutig im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut. Deshalb wäre hiernach davon auszugehen, dass praktikablerweise zum 15. eines Monats ein pauschal berechneter Abschlag in ungefährer Höhe des bis dahin gelieferten Stroms zu zahlen ist.

Auch aus § 13 I 1 und 2 StromGVV ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Grundversorgung der Kunde Abschläge nur für verbrauchten Strom zu zahlen hat¹². Die Regelung der zeitlichen Abstände überlässt der Gesetzgeber hier dem vorleistungspflichtigen Versorger, der unter Umständen sogar Vorschüsse fordern kann. Da eine Regelung zur Fälligkeit nicht getroffen wird und auch sonst keine ersichtlich ist, ist die Zahlung nach § 271 BGB sofort fällig und wird vom Versorger in der Regel auch sofort abgebucht. Die Grundversorgungsverordnungen regeln allerdings ein sehr spezielles Verhältnis und versuchen in ihrer Gesamtheit das Verhältnis zwischen dem zur Versorgung verpflichteten Versorgungsunternehmen und dem freiwillig oder gezwungenermaßen die Grundversorgung in Anspruch nehmenden Kunden ausgewogen zu regeln. Deshalb kann nicht eine einzelne Regelung der GVV für sich betrachtet und als Grundlage für die Auslegung anderer Regelungszusammenhänge genommen werden. Will man diese Regelung allerdings zur Auslegung heranziehen, so führt dies zu einer gegenteiligen Auslegung des § 16 I 3 EEG. Der Gesetzgeber stellt in Kenntnis der Thematik, wie § 13 I 1 und 2 StromGVV zeigen, gerade nicht auf Abschläge für gelieferten Strom, sondern nur auf Abschläge für die zu erwartenden Zahlungen ab.

Auch ist zu berücksichtigen, dass eine Stromlieferung keine Werkleistung, sondern eine Reihe von „Waren“-Lieferungen darstellt, die nicht dem Werkvertragsrecht – mit seinem Vorleistungendenken bei der Erstellung des Werkes –, sondern eher dem Kaufrecht unterliegt, sodass die Definition in § 632a BGB direkt keine Anwendung finden kann. Das Kaufrecht selbst ist geprägt vom allgemeinen Grundsatz der Leistung „Zug-um-Zug“, d.h. Ware gegen Geld – Geld gegen Ware. Danach wäre es billig, wenn der Abnehmer und Anlagenbetreiber, der den Strom vom ersten (1.) bis letzten Tag des Monats (i.d.R. 30./31.) liefert und dadurch eigentlich jede Stunde/jeden Tag einen Zahlungs- und Abrechnungsanspruch hätte – wovon nur aus Praktikabilitätsgründen abgesehen wird –, sich den Zinsvorteil teilen würden. Das heißt konkret, der Lieferant liefert bis zum 15. ohne Be-

7 Dies ist unter Zugrundelegung der §§ 675ff. BGB zum Zahlungsdienstleistungsvertrag eher großzügig. Nach § 675s BGB muss die Bank sicherstellen, dass dem Empfänger das Geld am Folgetag zur Verfügung steht, wenn die Zahlungsanweisung vor der Cut-off-Zeit (z.B. 17 Uhr bei der HypoVereinsbank für Standardüberweisungen mit elektronischer Unterschrift) eingeht. D.h., wenn die Messdaten um 24 bzw. 0 Uhr elektronisch eingehen, hat der Netzbetreiber 41 Stunden, um auf elektronischem Weg eine Zahlungsanweisung zu erstellen und an die Bank zu übermitteln. Wenn ein Netzbetreiber, was nicht unüblich ist, mehr als zwei Wochen benötigt, könnte man sagen, dass er jetzt das macht, was die Banken vor Einführung des § 675s BGB machten, allerdings vom zeitlichen Umfang noch viel ausgedehnter.

8 A. A. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung 2011 Rn. 111.

9 Gesetzesentwurf der *Bundesregierung* v. 6.6.2011, BT-Drs. 17/6071, 65; *OLG Bamberg*, ZNER 2012, 74 (76).

10 Gesetzesentwurf der *Bundesregierung*, (o. Fn. 9).

11 Stellungnahme des *BDEW* zum Verfahren 2012/6 vom 30.3.2012 S. 11 und 12, http://www.clearingstelle-eeeg.de/files/2012-6_Stellgn_BDEW.pdf.

12 *de Wyl/Eder/Hartmann*, Praxiskommentar Netzanschluss- und Grundversorgungsverordnungen, 2008, StromGVV § 13 Rn. 4.

zahlung und erhält dafür am 15. den vollen monatlichen Abschlag. So ist es zumindest außerhalb der Geltung der GVV auf dem Energieliefermarkt, soweit es den Endkunden betrifft, üblich, dass Abschlagszahlungen geleistet werden, wobei sich die Lieferanten in ihren AGB die Festlegung der Fälligkeit vorbehalten und sie diese zum Teil auch vorschüssig bereits am Anfang des Liefermonats und nicht erst zum 15. verlangen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Formulierung und Zinseffekte ist davon auszugehen, dass der Anlagenbetreiber am 15. des Liefermonats einen Abschlag in Höhe der zu erwartenden Monatslieferung erhält. Die Abschläge sind zu pauschalieren, so dass die Netzbetreiber rechtzeitig den „Zahlungsauftrag“ erteilen können.

2. Fälligkeit von Abschlagszahlungen bei mehrmonatiger oder jährlicher Abrechnung

Bei mehrmonatiger oder jährlicher Abrechnung bietet der Gesetzeswortlaut keine Auslegungshilfe, sodass die Bestimmung des Fälligkeitstermins für die Abschlagszahlung nach den allgemeinen Auslegungsregeln zu erfolgen hat. Wendet man den Rechtsgedanken des § 632a BGB (s.o. II.1.) an, ist die Abschlagszahlung monatlich nach Leistungserbringung fällig. Nach wörtlicher Auslegung wäre die Zahlung also direkt am Monatsletzten/Monatsersten (24.00/00.00) fällig. Hier würde die Fälligkeit der monatlichen Abschlagszahlung grundsätzlich auch nicht mit der Fälligkeit der jährlichen Zahlung (s.o. II.) zusammenfallen, so dass der Gesetzeswortlaut zumindest nicht direkt gegen diese Auslegung spricht. Allerdings ist weder dem Wortlaut des Gesetzes zu entnehmen noch gibt es sonst Hinweise, dass der Gesetzgeber die Fälle der monatlichen und die der mehrmonatigen/jährlichen Abrechnung unterschiedlich regeln wollte. Unter Berücksichtigung des Zinseffekts muss deshalb auch hier davon ausgegangen werden, dass am 15. des Liefermonats ein Abschlag in Höhe der für den Monat zu erwartenden Lieferung zu zahlen ist.

3. Systemkonformität des gefundenen Ergebnisses

Eine gerechte Lösung erfordert, dass die Interessen aller in das EEG-Umlagesystem miteinbezogenen Parteien berücksichtigt werden und verhindert wird, dass bei einer (oder mehreren) Partei(en) unangemessene „Windfall-Profits“ anfallen, die eine andere Partei zu Unrecht zu tragen hat. Das bedeutet im konkreten Fall, dass das System dafür sorgen muss, dass eine Abschlagszahlung an den Anlagenbetreiber auch spätestens zum 15. des Liefermonats erfolgt, wenn der Stromlieferant die die EEG-Umlage anteilig mitenthaltende Abschlagszahlung des Stromkunden oft bereits Anfang des Liefermonats (oder bei manchen Tarifen noch viel früher) erhält. Der Übertragungsnetzbetreiber, der den EEG-Strom an der Börse verkauft oder sonst vermarktet und die Zahlung mehr oder minder tagesgleich mit der Lieferung erhält, muss wohl die Beträge gem. § 3 V Ausgleichsmechanismusverordnung verzinsen oder bekommt zu zahlende Zinsen erstattet¹³.

Da der Gesetzgeber im EEG die Abschlagszahlungspflichten durchgängig und nahezu wortgleich neu geregelt hat und danach nicht nur der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber (§ 16 I 3 EEG), sondern auch der Netzbetreiber vom vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber (§ 35 III 2 EEG) und dieser von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und gleichgestellten Letztverbrauchern (§ 37 II 3 EEG) monatliche Abschläge in angemessenen Umfang verlangen kann, erfolgt zeitgleich ein Ausgleich.

Wird also durch die Zahlung eines Abschlages, der pauschaliert der Höhe nach der Monatslieferung entspricht, zum 15. des Liefermonats sichergestellt, dass dem Anlagenbetreiber aus den Ablese- und Abrechnungsmodalitäten kein Zinsnachteil entsteht, gibt das System des EEG dies durch die zeitgleichen Abschlagszahlungsregelungen an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (und den gleichgestellten Letztverbraucher) weiter. Abgesehen von der Grundversorgung bleibt es den sich im Wettbewerb befindenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen überlassen, wann sie dem Kunden welche Abschläge in Rechnung stellen. Der Endkunde hätte durch eine Abschlagszahlung zur Monatsmitte weder einen Zinsvorteil noch einen Zinsnachteil.

Wird der Verbrauch monatlich erfasst, könnte man unter Umständen noch die Meinung vertreten, dass der zum 15. des Liefermonats zu zahlende Abschlag der Höhe nach nur einer halben Monatslieferung entspricht. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann juristisch möglicherweise noch argumentiert werden, dass Abschläge am Ende des Liefermonats fällig werden und unmittelbar zu leisten sind. In beiden Fällen ist dann allerdings nicht sichergestellt, dass der nun bei den Anlagenbetreibern eintretende Zinsnachteil als Vorteil beim Stromkunden ankommt. Nur dies könnte eine solche Auslegung rechtfertigen.

III. Zusammenfassung

Im laufenden Geschäftsbetrieb sind die Zahlungen der EEG-Vergütung grundsätzlich nach Kenntnis des Netzbetreibers der für die konkrete Berechnung notwendigen Daten fällig. Nimmt der Netzbetreiber die Ablesung selbst im Auftrag des Anlagenbetreibers vor, ist ab der Ablesung der Zahlungsvorgang unverzüglich einzuleiten und durchzuführen; in anderen Fällen unmittelbar nach Mitteilung der Daten (z.B. via E-Mail). Drei Bankarbeitstage müssten für die Durchführung der Zahlung ausreichen.

Mit ausdrücklicher Festlegung eines Abschlagszahlungsanspruches des Anlagenbetreibers in § 16 I 3 EEG hat der Gesetzgeber dem System nun ein probates Mittel

13 Dem Interesse des Netzbetreibers, selbst fälligkeitsgerecht die Zahlungen vom Übertragungsnetzbetreiber zu erhalten (s. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung 2012 Rn. 42), muss anders als durch die Verschiebung der Fälligkeit der Abschlagszahlung an den Anlagenbetreiber Rechnung getragen werden. Vgl. auch Kritik von *Schnelle* zur Empfehlung der Clearingstelle EEG v. 21.6.2012, IR 2012, 212 (213).

in die Hand gegeben, um einerseits Leistung und Gegenleistung in ein angemessenes Verhältnis zu setzen und zu großen Aufwand für Ablesung, Messung und Zahlung zu vermeiden. Eine zum 15. des Liefermonats eingehende Abschlagszahlung würde, unabhängig davon, ob wöchentlich, monatlich oder jährlich abgelesen wird, einen angemessenen Interessenausgleich in Hinblick auf Zinsvorteile darstellen. Systembedingte Verzögerungen müssen nicht berücksichtigt werden. Abschlagszahlungen sind planbar, so dass die Systeme rechtzeitig darauf eingestellt werden können.

Datenschutz im Energievertrieb – Rechtliche Grundlagen und Einzelfragen in der Praxis (Teil 1)

Rechtsanwälte Jörg B. Soetebeer, Hamburg, und Alexander Bartsch, Berlin*

Das Thema Datenschutz ist in den vergangenen Jahren immer mehr in den Fokus auch der energiewirtschaftlichen Öffentlichkeit geraten. Im Energievertrieb ist bspw. der Umgang mit Kundendaten mehrmals Gegenstand von Auseinandersetzungen mit Datenschützern gewesen. Zudem haben Novellen des Datenschutzrechts zu strengeren Anforderungen an den Datenschutz und gestärkten Eingriffsbefugnissen der Aufsichtsbehörden geführt. Vor diesem Hintergrund erläutert dieser Aufsatz die bestehenden datenschutzrechtlichen Grundlagen und deren Anwendung in der Praxis eines Energievertriebs. Hierzu wird der Blick nach einer Einführung in das allgemeine Datenschutzrecht, insbesondere auf den Umgang mit Kundendaten sowie den Einsatz von Dienstleistern gerichtet. Die Darstellung spezifischer Vorgaben zum Datenschutz beim „Smart Metering“ bleibt einem eigenen Aufsatz nach Novellierung der MessZV vorbehalten.

* Die Autoren sind Rechtsanwälte der auf Energie- und Infrastrukturrecht spezialisierten überörtlichen Partnerschaft Becker Büttner Held, Hamburg und Berlin.

1 Im Jahr 1970 verabschiedete das Land Hessen das erste allgemeine Datenschutzgesetz weltweit. Im Jahr 1971 folgte ein Referentenentwurf für ein Bundesdatenschutzgesetz, das schließlich am 1.2.1977 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, 201) verkündet wurde und am 1.1.1978 in Kraft trat.

2 BVerfGE 65, 1 = NJW 1984, 419.

3 Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983) v. 25.3.1982 (BGBl. I, 369).

4 BVerfGE 65, 1, 41 ff. = NJW 1984, 419.

5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.1.2003 (BGBl. I, 66); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften v. 14.8.2009 (BGBl. I, 2814).

6 Gola/Schomerus, BDSG Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 11. Aufl. 2012, § 1 Rn. 1.

7 Telekommunikationsgesetz (TKG) v. 22.6.2004 (BGBl. I, 1190), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 3.5.2012 (BGBl. I, 958).

8 Telemediengesetz (TMG) v. 26.2.2007 (BGBl. I, 179), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 31.5.2010 (BGBl. I, 692).

I. Rechtliche Grundlagen

1. Hintergrund und Schutzziel des Datenschutzrechts

Nachdem in den 1970er-Jahren allgemeine Datenschutzgesetze sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene erlassen worden waren¹, wurde das deutsche Datenschutzrecht maßgeblich durch das sog. „Volkszählungsurteil“ des BVerfG aus dem Jahr 1983² geprägt. Gegenstand dieser Entscheidung war das Volkszählungsgesetz 1983³. Mit der Entscheidung erkannte das BVerfG als Ausprägung des in Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ an. Dieses Grundrecht gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen⁴. Dementsprechend definiert auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in § 1 I seiner aktuellen Fassung⁵ den Zweck des Gesetzes, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Schutzgegenstand des Datenschutzes ist somit der einzelne Betroffene, der vor den Gefahren, die die Datenverarbeitung mit sich bringt, geschützt werden soll⁶.

2. Rechtsquellen

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird gesetzlich heute v.a. durch das BDSG und die Datenschutzgesetze der Länder konkretisiert. Daneben befinden sich in zahlreichen weiteren Bundes- und Landesgesetzen spezielle datenschutzrechtliche Regelungen. Beispiele hierfür sind das Telekommunikationsgesetz (TKG)⁷ sowie das Telemediengesetz (TMG)⁸, die v.a. für den Datenschutz im Internet von hoher Bedeutung sind. Diese bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften sind nach § 1 III BDSG dem BDSG vorrangig. Die Datenschutzgesetze der Länder enthalten dem BDSG weitgehend ähnliche Klauseln. Sofern kein besonderes Datenschutzrecht anwendbar ist, sind das BDSG und die Datenschutzgesetze der Länder voneinander abzugrenzen. Nach § 1 II Nr. 1 und 3 BDSG gilt dieses Gesetz v.a. für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Bundes (Bundesbehörden) sowie nicht-öffentliche Stellen (Private). Letztere sind insbesondere privatrechtlich (z.B. in Form einer GmbH oder AG) organisierte Energieversorgungsunternehmen (EVU). Die Datenschutzgesetze der Länder regeln hingegen den Datenschutz für die Landes- und Kommunalbehörden. In den Anwendungsbereich der Landesdatenschutzgesetze fallen jedoch regelmäßig auch EVU in der Form kommunaler Eigenbetriebe.

Im Hinblick auf die Praxishäufigkeit wird nachfolgend ausschließlich die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch Private im Rahmen des BDSG betrachtet. Die Datenverwendung auf der Grundlage der Landesdatenschutzgesetze unterscheidet sich hiervon im Ergebnis nur unwesentlich.